

Text-Auszug aus dem für Ihr Grundstück geltenden Landschaftsplan Remscheid-Ost (Rechtskraft seit 14.11.2003) mit der freundlichen Bitte um Beachtung:

Festsetzung 2.3.1 Landschaftsschutzgebiet Remscheid-Ost

Die Größe des Landschaftsschutzgebietes beträgt 1916,11 ha. Die Schutzausweisung erfolgt in Anlehnung an die seit 07.02.1992 rechtskräftige Landschaftsschutzverordnung im Gebiet der Stadt Remscheid.

Schutzzweck

Die Ausweisung erfolgt zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der naturräumlichen Einheit der Lennep Hochflächen, insbesondere

- der naturnahen Biotopstrukturen der Bachtäler mit ihrer Begleitfauna und -flora,
- zum Schutz der Lebensgemeinschaften der Quellbereiche, der Fließ- und Stillgewässer, der Feuchtgrünländer und Feuchtbrachen, der Hecken-, Gehölz- und Saumstrukturen, Obstwiesen, Feldgehölze, Alleen, Feldraine, Brachen und zum Schutz wertvoller Trockenstandorte sowie der mageren Wiesen und Weiden,
- wegen der Vielfalt, der Seltenheit, der besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes der Täler und Hochflächen mit zahlreichen charakteristischen Landschaftselementen der Kulturlandschaft der Hochflächen des Bergischen Landes, insbesondere der offenen Bereiche mit ihrem Wechsel von Grünland und Ackerflächen, naturnahen Bachläufen mit uferbegleitenden Feuchtwäldern und wertvollen, verbliebenen offenen Bereichen sowie der mit Laubwald bestockten Hänge,
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung als zusammenhängender, großflächiger Freiraumkomplex mit vielfältiger, abwechslungsreicher Landschaftsstruktur,
- zur Aufrechterhaltung des Biotopverbundes,
- zum Schutz der Mischwaldstandorte an den Steilhängen und zum Schutz und Erhalt der Altholzbestände,
- zur Erhaltung der typischen bäuerlichen Kulturlandschaft des Landschaftsraumes,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft.

Die Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte und alle Bürger werden aus Gründen der Umweltvorsorge gebeten, Schäden im Landschaftsschutzgebiet der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.

A. Verbote

(1) Nach § 34 Abs. 2 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Soweit in B. (Nicht verbotene Tätigkeiten) nicht anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich - sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen (Erläuterung: Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfeste Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.),
2. Bäume, Sträucher, Hecken, Raine, Feldgehölze, Uferbewuchs, Baumreihen, Obstwiesen oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigungen gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks oder die großflächige Zerstörung der Grasnarbe von Dauergrünlandflächen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen (Erläuterung: Die üblichen Pflegeschnitte an Obstbäumen, Hecken und Kopfbäumen zählen nicht hierzu, § 64 LG ist zu beachten.),
3. wildlebende Tiere zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen und Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
4. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Verkehr beziehen, im heimatgeschichtlichen Interesse angebracht sind oder soweit diese nicht im Zusammen-

hang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, der Unteren Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat,

5. zu zelten, Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge abzustellen, zu warten oder zu reinigen, Stellplätze für diese Fahrzeuge bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern, Zelt- und Campingplätze anzulegen,
6. Aufschüttungen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
7. den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder Wasserchemismus des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen oder die Gestalt einschl. Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder diese zu zerstören sowie Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 01.03. - 01.10. des Jahres durchzuführen,
8. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen zu verlegen oder zu verändern (ausgenommen sind ortsübliche Weide- und Kulturzäune),
9. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, abzuleiten zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen,
10. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu fahren, diese dort abzustellen oder zu waschen (davon ausgenommen ist das Befahren zum Zwecke der Bewirtschaftung, Unterhaltung und Pflege der Landschaft),
11. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzustellen oder anzulegen, sowie diese Sportarten zu betreiben oder Flächen als Hundeübungsplatz zu nutzen,
12. Erstaufforstungen vorzunehmen,
13. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen,
14. Dauergrünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen (Ausgenommen von diesem Verbot sind Brachflächen, die nachweislich im Rahmen der EU-Flächenzahlungsverordnung oder auf Basis sonstiger Stilllegungsprogramme des Landes NRW verübergend stillgelegt werden bzw. wurden.),
15. Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,
16. Sonderkulturen anzulegen (Erläuterung: Hiervon ausgenommen ist die Anlage von Erdbeer- und Gemüsekulturen auf bereits vorhandenen Ackerflächen durch direktvermarktende Betriebe.),
17. in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern, Wasser- oder Eisflächen zu befahren oder zu betreten, in Gewässern zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten oder Wassersport auszuüben,
18. Haus-, Gewerbe-, Industrie- und Silageabwässer oder andere gewässerverschmutzende oder die Wasserqualität mindernde Stoffe in die Gewässer einzuleiten oder im Schutzgebiet oberflächlich abzuleiten,
19. Waldflächen zu beweiden,
20. Quellbereiche einschließlich ihres Wasserhaushaltes, ihres Wasserchemismus sowie ihrer Flora und Fauna zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
21. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,

B. Nicht verboten ist:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen; die Verbote A. 1, 6, 7, 14, 16, 19 und 20 gelten uneingeschränkt,

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich für den Forstbetrieb notwendiger Kulturzäune sowie der Errichtung von Forstwirtschaftswegen im Sinne der Vorgaben des Zusammenarbeitserlasses III A 30.90-00.00/III B-1.05.09 vom 10.01.1996; die Verbote A. 1, 6, 12 und 13 gelten jedoch uneingeschränkt,
3. eine sonstige bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die Ausübung des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz; die Errichtung und Erneuerung offener Ansitzleitern, geschlossener Jagdkanzeln, Einrichtungen für die Wildfütterung und die Anlage von Wildäckern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
5. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechtes nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes einschließlich der Hege in der derzeit gültigen Fassung; die Verbote A. 1, 7 und 21 gelten jedoch uneingeschränkt.
6. vom Oberbürgermeister der Stadt Remscheid als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege und Sicherungsmaßnahmen,
7. Maßnahmen der Verkehrs- und Versorgungsträger zur Abwendung akuter Gefahren im Zusammenhang mit Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen. Maßnahmen der Verkehrssicherung bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,
8. Die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen bzw. –einrichtungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie von Straßen, Wegen, Plätzen und Schienenwegen. Gleiches gilt für die Änderung von bestehenden Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen bzw. –einrichtungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen, soweit eine solche Änderung der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen einen Monats hiergegen Bedenken erhebt.
9. die Unterhaltung der Gewässer außerhalb des Zeitraumes vom 01.03.-30.09. eines jeden Jahres.
10. die Realisierung des im GEP 99 dargestellten Zieles, Straßenbedarfsplanmaßnahmen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, B 51 und B 237 n sowie Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr, Strecken 411, 412, 458 nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

C. Ausnahmen

Die Untere Landschaftsbehörde Remscheid erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (ausgenommen Bauvorhaben, die der Pferdehaltung dienen), wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

D. Befreiungen

Von den Verboten A. 1-21 kann nach § 69 (1) LG NW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn das Verbot

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Für die Befreiungen von den Verboten nach A. 1-11 und 14-21 ist gem. § 69 Abs. 1 LG NW die Untere Landschaftsbehörde und von den Verboten A. 12 und 13 die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zuständig.

(Erläuterungen: Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung

E. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten 2.3.1 A. 1-21 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 Abs. 1 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.